

EINSCHREIBEN

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

GZ: WST1-UG-7/048-2022
Wien, am 3. Mai 2023

- Beschwerdeführer:**
- 1. Verein Pro Thayatal**
Umweltorganisation
Mostbach 25
3820 Mostbach
 - 2. Bürgerinitiative
Rettet die Wild**
vertreten durch Kurt Kienast
Brandlkramerweg 4
3812 Groß Siegharts
 - 3. Martin Allram**
Dietmannsdorf 12
3595 Brunn an der Wild

alle vertreten durch: Dr. Lorenz Edgar Riegler, LL.M.
Rechtsanwalt
Mariahilfer Straße 124/14
A-1070 Wien
Code R151678

Vollmacht gem. §§ 8 RAO und 10 AVG erteilt

Belangte Behörde: Niederösterreichische Landesregierung

wegen: UVP-Genehmigungsverfahren
„Windpark Wild“
Bescheid vom 14. März 2023

Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M.
Rechtsanwalt
RA-Code R151678

A Mariahilfer Straße 124/14
1070 Wien
T +43 1 522 31 33
F +43 1 522 31 33-3
E riegler@allright.at
W www.allright.at

UID: ATU 57539603

Volksbank Salzburg
BIC: VBOEATWWSAL
Fremdkonto
IBAN: AT76 4501 0506 1817 0001
Honorarkonto
IBAN: AT06 4501 0506 1817 0000

BESCHWERDE

einfach
Einzahlungsbeleg der PG
1 Beilage

In umseits näher bezeichneter Rechtssache geben die Beschwerde führenden Parteien zunächst bekannt, dass sie mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Herrn Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 124/14 betraut haben; dieser beruft sich ausdrücklich auf die erteilte Vollmacht.

Gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14. März 2023 zur GZ: WST1-UG-7/048-2022, zugestellt durch Kundmachung frühestens am 22. März 2023, erheben die Beschwerdeführer durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist nachstehende

B e s c h w e r d e

an das Bundesverwaltungsgericht mit dem

A n t r a g,

den angefochtenen Bescheid seinem gesamten Umfang nach aufzuheben. Geltend gemacht werden die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgrund seines Inhaltes sowie infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Sachverhalt:

Am 22. November 2018 haben die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die WEB Windenergie AG (in der Folge Projektwerberinnen) einen Genehmigungsantrag für das Vorhaben „Windpark Wild“ gestellt. Mit Edikt vom 27. Mai 2020 wurde das Vorhaben öffentlich kundgemacht.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 10 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 im Bereich der Gemeinden Brunn an der Wild, Ludweis-Aigen und Göpfritz an der Wild.

Jedes Einzelkraftwerk hat eine Nennleistung von 4,2 MW; das Vorhaben umfasst somit eine Gesamtnennleistung von 42 MW. Die Anlagen weisen einen Rotordurchmesser von 150m, eine Nabenhöhe von 166m und eine Bauhöhe ab Fundamentoberkante von 241m auf.

Neben den Kraftwerken als solchen umfasst das Vorhaben die erforderliche Infrastruktur, die Errichtung eines Servercontainers (Scada-Container) für die Windpark-Scada Steuerung, die Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-) Montageflächen und Lagerflächen sowie die Ertüchtigung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten, die windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen, die windparkexterne Verkabelung bis zum Umspannwerk Brunn an der Wild und die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss, wobei die Zufahrt zu den Anlagenstandorten auf bestehenden Wegen sowie auf neu angelegten Wegen erfolgt.

Im Umkreis von 10 km um die Windkraftanlagen kommt der bestehende Windpark Japons bzw. das zugehörige genehmigte Repowering-Projekt zu liegen. In einem Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte findet man das Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“, das Naturdenkmal „Streu und Feuchtwiesen“ und das Naturdenkmal „Ellendser Moor“.

Der Genehmigungsantrag wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 modifiziert.

Die erste Beschwerdeführerin ist eine seit 2019 anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 (Bescheid vom 31. Juli 2019, GZ: BMNT-UW.1.4.2/0108-I/1/2019). Die Anerkennung der Umweltorganisation wurde mit Bescheid vom 14. Juli 2022 überprüft und wiederholt festgestellt.

Die zweite Beschwerdeführerin ist eine während der öffentlichen Auflage des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 konstituierte Bürgerinitiative mit mehr als 500 Unterstützungserklärungen. Beide Beschwerdeführerinnen haben im laufenden UVP-Verfahren Parteistellung.

Die erste Beschwerdeführerin hat mit schriftlicher Eingabe vom 17. Juli 2020 Einwendungen erhoben und zu zahlreichen Fragen bereits ein detailliertes Vorbringen erstattet.

Die zweite Beschwerdeführerin hat ebenso innerhalb der öffentlichen Auflage Stellungnahmen und Einwendungen eingebracht.

Der dritte Beschwerdeführer ist Anrainer und hat im Rahmen des laufenden UVP-Genehmigungsverfahrens detaillierte Einwendungen, insbesondere zur Lärmbelästigung und zum Infraschall vorgetragen.

Am 07. und 08. September 2021 wurde eine mündliche Verhandlung abgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlung haben die Beschwerdeführerinnen ihre Einwendungen im Detail begründet und auch zahlreiche Bezug habende fachliche Stellungnahmen vorgelegt, insbesondere das Sachverständigengutachten von DI Dr. Christine ROTTENBACHER „Zur Beurteilung der Auswirkungen des Windpark Wild auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft“ vom 15.7.2020.

Die erste Beschwerdeführerin hat die von Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, DI Dr. Christine Rottenbacher sowie von Batlife Österreich, Dr. Friederike Spitzenberger, während der öffentlichen Auflage „Windpark Wild, UVP-Bewilligungsverfahren“ vorgebrachten Einwendungen und erstellten Gutachten zu ihrem eigenen Vorbringen erhoben. Die erste Beschwerdeführerin hält alle eigenen Einwendungen sowie die Einwendungen der oben Angeführten uneingeschränkt weiter aufrecht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 14. März 2023 zur GZ: WST1-UG-7/048-2022 hat die belangte Behörde die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen wie oben dargestellt – samt Nebenanlagen und unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen – genehmigt.

Die Einwendungen der nunmehrigen Beschwerdeführerinnen wurden ohne nähere Begründung abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 14. März 2023 richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Beschwerdegründe:

Der Bescheid der belangten Behörde wird zur Gänze angefochten, weil die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf richtige Anwendung der Vorschriften über die Durchführung des Verwaltungsverfahrens und damit in ihrem Recht verletzt werden, dass eine UVP-Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn eine unzulässige Beeinträchtigung der Schutzgüter des UVP-G 2000 ausgeschlossen werden kann. Dies ist hier nicht der Fall. *Weiters wird der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten.*

B e g r ü n d u n g

A) Inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides:

Ein Bescheid ist wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben, wenn die dem Bescheidinhalt zugrundeliegende Rechtsnorm falsch ausgelegt wurde (VwGH 11.06.1981, Zahl 3097/80). Der inhaltliche rechtswidrige Bescheid beruht sohin auf einer falschen Auslegung der Verwaltungsvorschriften, die die belangte Behörde auf den von ihr angenommenen Sachverhalt in Anwendung brachte (VwGH 16.11.1978, Zahl 2317/77).

Die erste Beschwerdeführerin hat die von Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, DI Dr. Christine Rottenbacher sowie von Batlife Österreich, Dr. Friederike Spitzenberger, während der öffentlichen Auflage „Windpark Wild, UVP-Bewilligungsverfahren“ vorgebrachten Einwendungen und erstellten Gutachten zu ihrem eigenen Vorbringen erhoben.

Die erste Beschwerdeführerin hält alle eigenen Einwendungen sowie die Einwendungen der oben Angeführten uneingeschränkt weiter aufrecht. Im Detail wird noch folgendes ausgeführt:

Lebensraum, ökologische Funktionstüchtigkeit (Gutachten Protect)

Naturraum

Die Wild ist ein großflächiges, weitgehend naturbelassenes Waldgebiet. Weite Teile davon sind selten gewordene Feuchtgebiete mit den Quellen von Nebenflüssen des Kamps und der Thaya. Die zahlreichen Gerinne wurden für die Anlage mehrerer Fischteiche benutzt. Das Gebiet zeichnet sich durch einen besonderen Artenreichtum aus. Die Abgeschiedenheit großer Teile des Waldgebietes und seiner Umgebung wird durch den angrenzenden und nur sehr beschränkt begehbaren Truppenübungsplatz Allentsteig (TÜPI Allentsteig) noch verstärkt. Das Waldgebiet der Wild stellt einen Kernlebensraum von Greifvögeln mit hohem Schutzanspruch dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumes erheblich beeinträchtigen. Dieses Gebiet sollte daher unbedingt frei von Windkraftwerken gehalten werden.

Verstoß gegen die Ramsar-Konvention

Die Ramsar-Konvention ist ein internationales Abkommen zum Schutz der Feuchtgebiete durch wohl ausgewogene Nutzung. Feuchtgebiete haben eine Reihe von wichtigen ökologischen Aufgaben. Sie spielen in den verschiedenen Wasserkreisläufen eine bedeutende Rolle. So tragen sie nicht nur zur Sicherung unseres Trinkwassers und zum Hochwasserschutz bei, sondern leisten auch in ihrer Eigenschaft als Kohlenstoff-Speicher einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. Feuchtgebiete sind Zentren der Biodiversität, sie tragen zur genetischen Variabilität der Populationen sowie zur Arten- und Lebensraumvielfalt bei. Sie sind auch wichtige Kristallisationspunkte biologischer und kultureller Vielfalt. Sie bieten nicht nur ein wichtiges Fundament für traditionelle Nutzungen, sondern auch für die Wissenschaft, die Erholung und die Gesundheit des Menschen. Mit dem Verlust von Feuchtgebieten gehen all diese Leistungen verloren. Nach der Ramsar-Konvention sollten alle beeinträchtigten Feuchtgebiete renaturiert und noch intakte Feuchtgebiete durch wohl ausgewogene Nutzung geschützt werden.

Art. 3 der Konvention normiert, dass Vertragsparteien ihre Vorhaben in der Weise planen und verwirklichen, dass die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtgebiete gefördert wird. Das Projekt ist zwar nicht in der Liste der geführten Feuchtgebiete, eine wohl ausgewogene Nutzung ist gemäß Art. 3 der Konvention jedoch auch für die übrigen Feuchtgebiete innerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien zu verwirklichen.

Unter einer wohl ausgewogenen Nutzung eines Feuchtgebiets im Sinne der Ramsar-Konvention versteht man den Umgang der Menschen mit diesen Lebensräumen, der nicht nur für jetzt lebende Generationen den größten erreichbaren Nutzen bringt, sondern auch den Bedürfnissen und Anforderungen zukünftiger Generationen gerecht wird. Kernstück einer wohl ausgewogenen Nutzung sind einerseits der Schutz von Feuchtgebieten, andererseits deren Pflege und Wiederherstellung.

Zusammenfassend sind nach der Ramsar-Konvention sämtliche in Österreich vorhandenen Feuchtgebiete geschützt. Da laut UVE-Zusammenfassung mehrere Biotoptypen im Gebiet des Windparks beeinträchtigt sind, wäre die Genehmigung des gegenständlichen Projekts ein Verstoß gegen die völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich.

Weder in den von den Projektwerberinnen noch in den angeordneten Ausgleichsmaßnahmen ist erkennbar, dass ein adäquater Ersatz des Feuchtlebensräume in der Wild stattfindet. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass dies technisch unmöglich ist.

Die erste Beschwerdeführerin wendet ein, dass – gestützt auf die zwingenden Verpflichtungen der Ramsar-Konvention jeder Eingriff in die durch das Projekt berührten Schutzgebiete unzulässig ist und aus diesem Grund das Projekt nicht umweltverträglich ist.

Maßgebliche Störung des Kleinklimas

Die durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Luftströmungen und Turbulenzen bewirken eine Erhöhung der Umgebungstemperatur und eine Austrocknung des Bodens. Obwohl das NÖ NSchG 2000 die Prüfung dieses Sachverhaltes verlangt erfolgte keine standortspezifische Begutachtung.

Auflagen

Von den Projektwerberinnen wurden Auflagen vorgeschlagen, die später erweitert wurden. Ein belastbarer Nachweis der Wirksamkeit und der Möglichkeit diese Auflagen zu realisieren liegt nicht vor und ist auch nicht geplant. Es ist auch nicht erkennbar, ob die Auflagen Lenkungsmaßnahmen darstellen oder der Kompensation dienen. Bei Lenkungsmaßnahmen müsste eine Wirkung vor Inangriffnahme des Vorhabens nachgewiesen werden. Kompensationsmaßnahmen wären nur zulässig, wenn ein befriedigender Erhaltungszustand vorliegt. Auf den Erhaltungszustand der gefährdeten Arten wurde überhaupt nicht eingegangen. Beide Bedingungen sind somit nicht erfüllt.

Naturverträglichkeitsprüfung

Die Entfernung zum Vogelschutzgebiet TÜPI Allentsteig beträgt etwas mehr als einen Kilometer. Die geplanten Windenergieanlagen liegen daher im Aktionsraum der Schutzgüter des Vogelschutzgebietes. Auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wurde außer Acht gelassen.

Mangelhafte Horstsuche

In allen Stadien des Verfahrens treten Mängel bei der Horstsuche zutage. Damit wird eine exakte Ermittlung des Tötungsrisiko verunmöglicht und Verstößen gegen den Artenschutz Tür und Tor geöffnet.

Kumulation

Das Vorkommen der Wiesenweihe konzentriert sich auf das nordöstliche Waldviertel.

Die Wiesenweihe hat einen ungewöhnlich großen Aktionsraum. Sowohl im Bereich des geplanten Windparks Wild wie auch im Bereich des in Betrieb befindlichen Windparks Japons brüten Wiesenweihen. Sachslehner hat in der mündlichen Verhandlung auf die bestehende Kumulation aufmerksam gemacht. Das sich daraus ergebende erhöhte Tötungsrisiko wurde nicht ermittelt.

Eine weitere Kumulation ergibt sich mit der südlich des Projektgebietes vorbeiführenden Bundesstraße. Noch etwas weiter südlich befindet sich eine 110-kV-Leitung. Durch das Hinzukommen von 10 Windenergieanlagen erhöht sich das Tötungsrisiko signifikant.

Faktisches Vogelschutzgebiet

Der Bestand der Wiesenweihe ist rückläufig. Die Wiesenweihe scheint zwar in einigen Vogelschutzgebieten als Schutzgut auf, in einem Großteil der Vogelschutzgebiete ist die Wiesenweihe aber nicht mehr vorhanden. BirdLife-Leitfaden werden durchschnittlich nur 33 Brutpaare für die Wiesenweihe angegeben. Das Gebiet um die Wild ist zahlen- und flächenmäßig das am besten für den Schutz der Wiesenweihe geeignete Gebiet. Es genügt auch den Habitatansprüchen der Wiesenweihe.

Der Anspruch auf ein faktisches Vogelschutzgebiet ist bei der Kornweihe noch deutlicher gegeben. Die beiden faktischen Vogelschutzgebiete stehen einer Errichtung des geplanten Windparks Wild klar entgegen.

Kornweihe

Im BirdLife-Leitfaden wird für Österreich im Mittel nur 1 Brutpaar angegeben. Das Vorkommen der Kornweihe in der Wild hat daher eine nationale Bedeutung. Sachslehner hat sich seit nahezu 20 Jahren damit befasst und seine Erfahrungen 2016 unter besonderer Berücksichtigung der Wild in den Vogelkundlichen Nachrichten veröffentlicht (Die Kornweihe als Brutvogel in Niederösterreich – eine besonders schwierige Art, Sachslehner et al. 2016).

Im April 2023 hat Sachslehner eine Kornweihe brütend im Projektbereich aufgefunden. Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen in der Wild würde sich eine sehr erhebliche Beeinträchtigung ergeben, die sich nicht auf dieses Brutpaar beschränkt sondern den österreichischen Bestand gefährdet.

Zur Kornweihe ist Folgendes anzumerken:

- ***Die Kornweihe (Circus cyaneus) ist in der Roten Liste der Brutvögel Österreichs in der höchsten Kategorie "vom Aussterben bedroht" (CR) gelistet (DVORAK et al. 2017). EU-weit ist sie 2021 als gefährdet (VU) eingestuft worden, 2015 war sie noch ungefährdet (BirdLife International 2015 und 2022).***
- ***Die Kornweihenbestände in der EU nehmen stark ab, kein einziger EU-Staat gibt steigende Bestände an, Belgien und Schweden geben jeweils einen stabilen Bestand an, in allen anderen EU-Staaten nimmt der Bestand ab (EEA 2019).***

- Inzwischen wird der **Populationsstatus der Kornweihe in der EU in der höchsten Gefährdungsstufe "Threatened"** gelistet (EEA 2019). 2013 war die Bestandssituation noch sicher ("Secure"). Das bedeutet, dass innerhalb von 6 Jahren die Kornweihenpopulation in der EU sich gleich zwei Stufen verschlechtert hat (von grün direkt auf rot ohne zuvor als gefährdet (gelb) eingestuft zu werden – das ist äußerst selten).
- Die Kornweihe ist **hochgradig durch WKAs gefährdet** und zwar durch Kollision, Barriereeffekte und Habitatverlust (WICHMANN & DENNER 2013, BirdLife Österreich 2021).
- Österreich hat im Bericht gemäß Artikel 12 VS-RL vorbeugend und wider besseres Wissens überhaupt keinen Brutbestand der Art in Österreich angegeben (DVORAK 2019 und 2014).
- Die Zahl der Überwinterer ist mit 250-500 Individuen im Bericht gemäß Art. 12 VS-RL eingetragen (DVORAK 2019), also einem Mittelwert von 375 Individuen. Das heißt, dass die von Trauttmansdorff festgestellte Anzahl von Überwinterern im nahegelegenen Vogelschutzgebiet (im Mittel 15 Individuen der Art) einen **Anteil von 4 % des Gesamtwinterbestands Österreichs** ausmacht – das ist schon eine besondere Situation.
- Die Kornweihe ist in Anhang 1 der VS-RL gelistet – somit wären in Österreich jedenfalls Schutzgebiete auszuweisen gewesen. Bis Dezember 2021 war für das SPA "Truppenübungsplatz Allentsteig" 0-1 Brutpaare der Kornweihe, dann wurde das Schutzgut (rechtswidrig) aus dem Standarddatenbogen gestrichen. Das einzige SPA in Österreich, in dem die Kornweihe als Brutvogel ausgewiesen ist, ist das "Kamp- und Kremstal" mit 0-1 Brutpaaren.
- Des Weiteren ist die Kornweihe ...
 - in Anh. II der Berner Konvention gelistet (höchste Schutzkategorie "strictly protected fauna species"),
 - in Anh. II der Bonner Konvention (Zugvogelart mit ungünstigem Erhaltungszustand),
 - in der CITES (internationales Artenschutzabkommen)
 - sowie in der EU-Verordnung Nr. 1320/2014 vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Auch für die überwinternden Kornweihen im Bereich des TÜPI besteht eine erhebliche Gefährdung. Die Genehmigung des Windparks ist mit dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nicht vereinbar.

Eulen

Der von Windenergieanlagen verursachte Lärm ist für alle Nachtvögel störend und entwertet den Lebensraum.

Schwarzstorch

Von Sachslehner wurden im Juni und Juli 2018 (schriftliche Mitteilung) großräumige Kartierungen unter Teilnahme von drei weiteren Ornithologen (Johannes Hohenegger, Alois Schmalzer und Josef Trauttmansdorff) durchgeführt.

Am 2., 8., 22. und am 25. Juni sowie am 9. Und 15. Juli 2018 gelangen zahlreiche Beobachtungen von Schwarzstörchen über dem Projektgebiet. Die Summe der Beobachtungen zeigt, dass die Windkraftanlagen in Flugrouten des Schwarzstorchs liegen.

Der UVE-Fachbeitrag von BIOME für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume führt aus, dass der Schwarzstorch im Planungsgebiet selten als Nahrungsgast auftritt. Bei den „Erhebungen“ hätte es keine Beobachtung von eindeutig nahrungssuchenden Schwarzstörchen im direkten Planungsgebiet gegeben. Diese Behauptungen sind spekulativ und nicht zulässig, zumal die „Erhebungen“ unzulänglich durchgeführt wurden.

Gleichzeitig wird jedoch eingeräumt, dass in der Wild regelmäßig zumindest ein Brutpaar brütet. Die letzte Aussage steht im Einklang den Informationen aus der lokalen Bevölkerung. Demnach brütete der Schwarzstorch schon direkt im Projektgebiet der KG Dietmannsdorf (seit ca. Mitte der 1990er Jahre; J. Schuecker, mündliche Mitteilung). Auch Lauer mann hat beispielsweise in dem im Projektgebiet liegenden Augraben einen Horst von Schwarzstörchen kartiert. Sachslehner hat bereits 2017 in einer schriftlichen Mitteilung auf einen Horst des Schwarzstorches im Projektgebiet hingewiesen. Dieser Horst war 2015 von einem Mäusebussard besetzt.

Nahrungshabitate innerhalb des Vorhabensgebietes liegen vor allem entlang des Augrabens, die aufgrund von einzelnen Feuchtwiesen und Fischteichen jederzeit aufgesucht werden können; bis zu vier Schwarzstörche (inklusive Jungvögel) gleichzeitig wurden hier bereits beobachtet. Nachweise erfolgreicher Bruten des Schwarzstorches und ausgeflogener Jungvögel liegen aus mehreren Jahren vor. Die Nachweise betreffen nicht nur den Süd- und Nordteil der Wild sondern auch direkt das Vorhabensgebiet. Die Behauptung des nASV, das Projektgebiet würde sich aufgrund der Waldschäden nicht mehr als Brut- und Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch eignen, ist spekulativ.

Aus Sicht der ersten Beschwerdeführerin ist es daher völlig unverständlich, dass im UVE-Fachbeitrag das Konfliktpotenzial als gering bewertet wird (UVE-Fachbeitrag S. 141-142). Eine derartige Einstufung ist allerdings bei BIOME nicht ungewöhnlich. In den Gutachten von BIOME wird regelmäßig angenommen, dass Vögel auch von nahegelegenen Horsten nicht den Bereich der Windenergieanlagen anfliegen. Als Beispiel wird Meiseldorf angeführt.

Aus den bisher von den Projektwerberinnen und dem nASV vorgelegten Unterlagen geht unbestritten hervor, dass sich ein Revier von Schwarzstörchen in sehr bedenklicher Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen befinden muss. BIOME gibt die Entfernung eines Horstes im Bereich Höllgraben bzw. Wolfgraben mit weniger als 3 Kilometer an. Der nASV geht von einem Bestehen eines Schwarzstorchhorstes seit 2015 aus und vermutet die Lage des Horstes in einer Entfernung von 2 Kilometern.

Sachslehner (schriftliche Mitteilung) hat Hinweise auf einen sehr nahe bei den geplanten Anlagen liegenden Horst in einer Entfernung von nur 1,5 Kilometer erhalten. Aus einer Analyse der Flugbewegungen ermittelt Sachslehner eine Besiedelung schon im Jahr 2021. Im Bescheid wurde die (fehlende) Lage des Horstes nicht thematisiert.

Offen ist auch ob sich Nahbereich der geplanten Anlagen ein oder zwei Reviere des Schwarzstorchs befinden. Schuecker hat in den letzten Jahren pendelartige Flugbewegungen von verschiedenen Stellen außerhalb des Waldes in den nördlich der Bundesstraße liegenden Teil der Wild beobachtet. Schuecker ist vom Vorhandensein eines Horstes in diesem Gebiet überzeugt. Der Bescheid wurde somit aufgrund von unvollkommenen und widersprüchlichen Informationen erstellt.

Alle geschätzten, vermuteten oder mitgeteilten Distanzen des Horstes liegen innerhalb des von der LAG VSW und im BirdLife-Leitfaden vorgesehenen Mindestabstandes von 3.000 Metern. Die LAG VSW sieht darüber hinaus einen Prüfbereich von 10.000 Meter vor. Dem wurde nicht im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Die Flugbewegungen der Schwarzstörche und die Eignung des Lebensraumes werden unterschiedlich eingeschätzt. Für eine mindere Eignung des Lebensraumes im Projektbereich liegen aber keine belastbaren Untersuchungen vor. Hingegen sprechen die zahlreichen Feuchtgebiete und die fischhaltenden Teiche für einen sehr gut geeigneten Lebensraum. Die in früheren Jahren in diesem Bereich vorhandenen Horste von Schwarzstörchen bestätigen sehr wohl eine Nutzung.

Zusammenfassend muss festgestellt werden:

- *Die genaue Lage des Horstes bzw. der Horste im Revier Höllgraben/Wolfsgaben ist bis heute unbekannt.*
- *Die Entfernung zu den geplanten Anlagen wird übereinstimmend mit kleiner als 3 Kilometer angenommen. Nach den mehrheitlichen Annahmen beträgt die Entfernung 2 Kilometer oder weniger.*
- *Eine ausreichende Horstsuche wurde bis jetzt nicht durchgeführt. Das Vorhandensein eines weiteren Reviers nördlich oder östlich der Wild wird durch Beobachtungen von Schuecker gestützt. Auch hier gab es keine Horstsuche. Eine Gefährdung kann daher nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden.*
- *BIOME hat Schwarzstorch-Kartierungen vorgenommen. Alle Beobachtungspunkte liegen außerhalb des Waldes in sehr großen Entfernungen. Die Flugbewegungen können daher nicht vollständig erfasst worden sein.*
- *Der nASV stellt fest, dass weitere Brutvögel oder Nichtbrüter aus der weiteren Umgebung die Wild zur Brutzeit oder Zugzeit aufsuchen. Das daraus resultierende Tötungsrisiko wurde nicht bewertet.*

- *Der nASV behauptet ferner, dass nur eine geringe Nutzung des Projektgebietes durch Schwarzstörche vorläge. Einen belastbaren Beweis dafür gibt es nicht.*
- *Weder die Beobachtungen von Sachslehner noch die von BIOME erfüllen die Anforderungen an eine Raumnutzungsuntersuchung.*
- *Der nASV nimmt eine Lenkungswirkung der an der kleinen Taffa einzurichtenden Ausgleichsflächen an. Ein belastbarer Nachweis dafür wird allerdings nicht erbracht und wird vom nASV auch nicht verlangt.*

Es konnte somit nicht bewiesen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Schwarzstörche besteht.

Seeadler

Im Zuge der beim Schwarzstorch erwähnten Kartierungen gelang am 22.6.2018 die Beobachtung eines Seeadlers, der im Waldgebiet der Wild landete.

Im Bericht des WWF über den Seeadler (Der Seeadler in Österreich – 20 Jahre Schutz und Forschung, Probst & Pichler, 2021) wird auf massive Bedrohungsfaktoren im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensräumen und dem Flächenverbrauch hingewiesen. Dabei wird als eine der Hauptursachen auch der Ausbau von Windparks genannt. Zitat: „Aufgrund des aktuell hohen Flächenverbrauchs durch die Erweiterung von Siedlungen, den Bau von Straßen, die Errichtung von Windparks, den Verlust von Feuchtgebieten usw. ist dieser Faktor auch aktuell noch gegeben.“

Diese Landschaftsveränderungen können einerseits direkt Lebensraum zerstören, andererseits auch ein Meideverhalten auslösen. Seeadler halten sich von menschlichen Siedlungen oder industrialisierten Gebieten fern (Tikkanen et al. 2019, vgl. Telemetrie-Ergebnisse oben). In jedem Fall bedeutet es den Verlust von Brut- und Jagdgebieten für den Seeadler. Auch der Bruterfolg kann darunter leiden. So zeigten etwa Studien in Norwegen und Finnland, dass Brutpaare, deren Reviere näher an Windkraftanlagen lagen, geringere Bruterfolge aufwiesen (Dahl et al. 2012, Balotari-Chiebao et al. 2015). Die norwegische Studie von Dahl et al. (2012) begründete den geringeren Bruterfolg mit der Mortalität von Vögeln durch Kollision mit Windkraftanlagen, aber auch durch einen Vertreibungseffekt. In Österreich wird dieser Faktor als „mittel“ eingeschätzt. Weltweit wurde der Faktor mit „mittel bis hoch“ (Helander & Stjernberg 2003) eingestuft“.

In dem oben erwähnten Bericht wird weiter ausgeführt:

„Eine Gefahr, die es zu Beginn des Schutzprojekts praktisch noch nicht gab, sind Kollisionen mit Windkraftanlagen. Mit dem Ausbau von Windparks hat sich natürlich auch das Anflugrisiko für Vögel und andere Taxa, wie z. B. Fledermäuse, wesentlich erhöht (Probst et al. 2009). Seeadler weisen unter den Greifvögeln eine der höchsten Mortalitätsraten auf, wenn es um Kollisionen mit Windkraftanlagen geht (Krone & Treu 2018). Eine Studie von Heuck et al. (2019) hat gezeigt, dass das Auftreten tödlicher Kollisionen mit der Dichte der Windturbinen zunahm und dieser Effekt in Gebieten mit hoher Habitateignung für den Seeadler verstärkt wurde.“

In Deutschland ergaben Untersuchungen an mehr als 1.000 Seeadlern, dass 144 Vögel durch eine Kollision mit einer Windkraftanlage starben, das sind rund 14 % aller Fälle (Heuck et al. 2020). In Österreich wurden im Untersuchungszeitraum 13 Seeadler getötet. Das sind 20,6 % der bekannt gewordenen Fälle. Damit sind Kollisionen mit Windkraftanlagen hierzulande nach illegaler Verfolgung die zweithäufigste Todesursache“.

Die von BIOME vorgelegten Unterlagen und die Einschätzung des nASV stehen im Widerspruch zu den oben angeführten Erkenntnissen. Die nachgewiesenen 13 Kollisionen sind im Hinblick auf die Anzahl der in Österreich produktiv lebenden Seeadler eine bestandsgefährdende Anzahl. Zwischenzeitlich sind weitere Kollisionen erfolgt.

In dem zuerst ausgearbeiteten Gutachten hatte der nASV noch eine Gefährdung des Seeadlers bestätigt und den Einsatz eines Antikollisionssystems ventiliert. Aufgrund einer durch einen Absturz verursachten Verlagerung des Horstes wurde die Einstufung herabgesetzt. Dieses zufällige Ereignis ändert jedoch nichts an der weiterbestehenden hohen Gefährdung von Seeadlern.

Kollisionen von Seeadlern mit Freileitungen sind nicht selten. Das Tötungsrisiko durch die bestehende 110-kV-Leitung würde durch das Zusammenwirken mit 10 Windkraftwerken signifikant erhöht werden.

Die von BIOME ermittelten Nutzungsfrequenzen des Projektgebietes werden einer Raumnutzungsuntersuchung keinesfalls gerecht, da die Beobachtungszeiten zu kurz und die Beobachtungspunkte durchwegs außerhalb des Waldes in einer sehr großen Entfernung voneinander liegen. Auch die Raumnutzung der sehr zahlreichen Wintergäste im und im Umfeld des Vogelschutzgebietes Truppenübungsplatz Allentsteig wurden unzureichend berücksichtigt.

Im Projektgebiet wurden von Anrainern Wölfe beobachtet. Von Wildkameras liegen Fotos vor, die eine häufige Anwesenheit von Wölfen beweisen. Der nASV hat aufgezeigt, dass Seeadler die Überreste von Wolfsrissen als Nahrungsquelle nutzen. Dies erhöht die Attraktivität des Projektgebietes für Seeadler.

Im Waldviertel ist inzwischen die bedeutendste Seeadler Population Österreichs beheimatet. Eine Ausbreitung findet weiter statt. Der Seeadler wird derzeit vor allem durch die im Osten Österreichs konzentrierten Windparks massiv gefährdet. Mit einer Errichtung des Windparks Wild ginge daher eine zusätzliche und erhebliche Beeinträchtigung des wichtigsten Lebensraums des Seeadlers einher. Für die lokale Population und auch für die Wintergäste bestünde weiterhin ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Uhu

Der Uhu wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführt. Es handelt sich daher um eine Art, auf die gemäß Artikel 4 derselben Richtlinie „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind., sodass der Schutz auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten gewährleistet sein muss.

Der Uhu ist seit langen Jahren als Brutvogel bestätigt. Im Bereich des Steinbruchs liegt ein besonders hochwertiges Revier vor. Da der Uhu bei seiner nächtlichen Jagd auf das Gehör angewiesen ist wird er durch Windenergieanlagen auch akustisch stark beeinträchtigt.

In dem von BirdLife herausgegebenen Leitfaden für ornithologische Erhebungen wird für den Uhu lediglich ein Abstand von Nistplätzen des Uhus zu Windenergieanlagen empfohlen. Dies steht im Widerspruch zur Empfehlung der deutschen Vogelschutzwarten, die einen Abstand von 1.000 Meter vorsehen. Aus der Schlagopferdatei (Langgemach und Dürr) ist klar zu entnehmen, dass ein großer Teil der Schlagopfer an Windenergieanlagen den Nistplatz in einer größeren Entfernung als 1.000 Meter von Windenergieanlagen hatte.

BIOME bemüht sich nachzuweisen, dass Uhus nur niedrig fliegen und der Gefahrenbereich der Windenergieanlagen nicht erreichen. BIOME stützt sich dabei ausschließlich auf eine Studie von Grünkorn & Welker 2019. Dazu gibt es gegenteilige Literatur, die eine Kollisionsgefahr nicht ausschließt (Breuer et al., Der Uhu und Windenergieanlagen, 2015 sowie Breuer, Windenergie und Uhu – Aktuelle Aspekte eines unterschätzten Konflikts, 2017). Aus Gründen der Vorsicht und der Vorsorge ist daher von einer hohen Kollisionswahrscheinlichkeit für den Uhu auszugehen.

Wachtelkönig

Wie Sachslehner (2014) in seiner ornithologischen Stellungnahme ausführt, tritt der Wachtelkönig rund um das Waldgebiet der Wild praktisch jährlich auf. Aus vielen Jahren liegen Brutnachweise vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb für diese weltweit gefährdete Art im UVE-Fachbeitrag von BIOME ein „vernachlässigbares Konfliktpotenzial und Eingriffsausmaß“ angenommen wird. Obwohl darauf hingewiesen wird, dass ein Meideverhalten nicht auszuschließen ist (S. 160 UVE-Fachbeitrag).

Im Zusammenhang mit der beständigsten und größten Population des Wachtelkönigs am nahegelegenen Truppenübungsplatz Allentsteig kann diese Sichtweise nur als grob fahrlässig bezeichnet werden. Der Wachtelkönig kommt auch im Projektgebiet vor und ist deshalb durch seine Abhängigkeit von einer ungestörten akustischen Kommunikation besonders gefährdet. Somit sind zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Wachtelkönig gleich mehrfache und sehr hohe Konfliktpotenziale gegeben. Die Existenz des Vorkommens des Wachtelkönigs ist damit gefährdet. Im Bescheid wird darauf nicht eingegangen.

Waldschnepfe

Nach Sachslehner (schriftliche Mitteilung 2017) befindet sich in der Wild der wichtigste Brutlebensraum der Waldschnepfe im Waldviertel. Entsprechende Brutnachweise liegen vor. Die von BIOME vorgenommene Einstufung des Bestandes als lokal bedeutend verniedlicht den wahren Sachverhalt. Die in Niederösterreich erlaubte Jagd auf die Waldschnepfe (Schnepfenstrich) ist mittlerweile vom EuGH soweit eingeschränkt worden, dass sie praktisch nicht mehr ausgeübt wird.

Die Waldschnepfe genießt daher einen nicht mehr durch Jagd eingeschränkten Schutzanspruch. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wild würde eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Ausgleichsmaßnahmen sind für die Waldschnepfe nicht vorgesehen. Sie wären auch nicht mit Erfolg umsetzbar. Die Gefährdung der Waldschnepfe durch das gegenständliche Projekt wird von Protect ausführlich herausgearbeitet.

Weißstorch

Der Weißstorch ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführt. Es handelt sich daher um eine Art, die auf die gemäß Artikel 4 derselben Richtlinie „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden“ ist, sodass Schutz auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten gewährleistet werden muss.

Entgegen dem UVE-Fachbeitrag, wonach das Projektgebiet ein Waldgebiet wäre und daher keine für den Weißstorch geeigneten Lebensräume aufwiese und es kaum vom Weißstorch genutzt würde (S. 146), tritt dieser aus Sicht Sachslehners (2014) im Gebiet der Wild regelmäßig auf. Er ist in der Brutzeit immer Nahrungsgast und tritt am Durchzug auch in Trupps auf. Dies findet eine Bestätigung in der Attraktivität des Feuchtgebietes und der fischführenden Teiche. Aus Sicht der zweiten Beschwerdeführerin gefährden die geplanten Windenergieanlagen den Fortbestand der Population des Weißstorchs in der Region.

Wespenbussard

Sachslehner hat 2017 (schriftliche Mitteilung) in dem ausgedehnten Waldgebiet der Wild 5 Reviere des Wespenbussards festgestellt und bereits damals die mangelnde Horstkartierung moniert. Nach den unter dem Abschnitt Schwarzstorch erwähnten Kartierungen ist von zumindest 5 bis 6 Revieren in der Wild auch für 2018 auszugehen. Zahlreiche Beobachtungen von balzenden und jagenden Wespenbussarden liegen vor. Im Südteil der Wild gelang damals auch ein Brutnachweis

Durch die 10 geplanten Windenergieanlagen und dem großen Aktionsradius des Wespenbussards besteht eine extrem hohe Kollisionsgefährdung. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können aufgrund ihrer flächenmäßigen Beschränkung und ihrer konzentrierten Lage das Tötungsrisiko in 5 bis 6 Revieren nicht entscheidend absenken. Es ist somit weiterhin ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.

Wiesenweihe

Im Zuge der unter dem Abschnitt Schwarzstorch erwähnten Erhebungen gelangen auch Beobachtungen von Wiesenweihen. So wurde am 25.6. erneut ein adultes Männchen beobachtet, das im Laufe eines großräumigen Nahrungsflugs auch das Projektgebiet überquerte. Die von BIOME aufgestellte Behauptung, das Überflüge sich auf den kürzesten Waldabschnitt konzentrieren würden erscheint konstruiert und spekulativ.

Weitere Beobachtungen von Wiesenweihen gelangen im umgebenden Offenland. Das Gebiet um die Wild gehört zum Vorkommen der Wiesenweihe im nordöstlichen Waldviertel, das von österreichweiter Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt „Faktisches Vogelschutzgebiet“ verwiesen.

Vogelzug

Protect kritisiert unzulängliche Ermittlungsmethoden und die fehlende Berücksichtigung der Gefahren durch Windenergieanlagen.

Der von Sachslehner in der mündlichen Verhandlung erwähnte Kranichzug wird vom nASV lediglich aus dem Blickwinkel des Vorhandenseins eines Brutplatzes beurteilt. Da ein Brutplatz derzeit nicht nachgewiesen ist, wurde eine Gefährdung in Abrede gestellt. Dies steht im Widerspruch zum BirdLife-Leitfaden, der eine fallweise hohe Risikoanfälligkeit des Kranichs beim Vorliegen eines Korridors als gegeben ansieht. Tatsächlich wird von Nachbarn des Projektgebietes regelmäßig jedes Jahr der Kranichzug beobachtet. Fallweise treten 100-200 Individuen auf. Die Wild dient auch als Rastplatz. Die Gefährdung muss daher berücksichtigt werden.

Störungen während der Kartierungsarbeiten

Das Auftreten von Waldschädlingen in Verbindung mit Trockenheit, Windwürfen und Eisbrüchen haben zwischen 2015 und 2020 umfangreiche Waldarbeiten und damit verbundene Störungen verursacht, die sich bis in den Sommer hineinzogen. Die Aussagekraft aller Kartierungen ist somit eingeschränkt. Die Kartierungsergebnisse bilden daher die normalen Bestände nur unzureichend ab.

Aussagekraft der ornithologischen Kartierungen

Sachslehner arbeitet seit rund 30 Jahren im Waldviertel und hat sich eingehend mit der Wild beschäftigt. Aufgrund der Nähe zum störungsarmen Truppenübungsplatz Allentsteig konnte er immer wieder sehr seltene Greifvogelarten wie Kaiseradler, Schreiadler, Schlangenadler, Adlerbussard, Steppenweihe, Wanderfalke oder Rotfußalke beobachten (Schriftliche Mitteilung 2014). Diese Beobachtungen unterstreichen die ökologische Wertigkeit des Gebiets und den sich daraus ergebenden Schutzanspruch.

Die von Sachslehner et al. seit 2014 durchgeführten Kartierungen der Wild vermitteln ein eindrucksvolles Bild, das von hoher Artenvielfalt und von einer Konzentration von windkraftsensiblen Vögeln gekennzeichnet ist. Über einen Zeitraum von nahezu 10 Jahren schwankt naturgemäß das Vorkommen einzelner Arten. Über den gesamten Zeitraum hinweg ist jedoch eine sehr große Anzahl von Arten beständig vertreten, deren Schutzanspruch einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht.

Der Schwerpunkt der Kartierungen von BIOME liegt in den Jahren 2014 und 2015. Die nachfolgenden Kartierungen sind lückenhaft und vermitteln kein wirklich repräsentatives Bild.

Schutz der Fledermäuse

Protect hat in den Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben ausführlich auf die völlig unzureichenden Erhebungsmethoden hingewiesen. Die angewendete Vorgangsweise entspricht nicht dem Stand der Technik und steht somit im Widerspruch zur FFH-Richtlinie.

Protect und Spitzenberger haben in ihren Gutachten schlüssig und nachvollziehbar eine unvermeidlich große Anzahl von Kollisionen von Fledermäusen mit den geplanten Windenergieanlagen dargestellt und die Unzulänglichkeit der angeordneten Abschaltungen dargelegt. Die Einwendungen von Protect und Spitzenberger werden im Bescheid nur in einer sehr gestrafften Zusammenfassung erwähnt. Eine nähere Auseinandersetzung mit den von Protect und Spitzenberger aufgezeigten Mängeln konnte im ganzen bisherigen Verfahren nicht festgestellt werden. Die UVP-Behörde übernahm uneingeschränkt und unreflektiert die Vorschläge von BIOME und ordnete unzureichende Abschaltungen an, die während der voraussichtlich 25 jährigen Betriebszeit eine nicht akzeptable Anzahl von Tötungen zur Folge haben werden. Die nähere Begründung dieser Feststellung ist den Gutachten von Protect und Spitzenberger zu entnehmen.

Insekten und deren Lebensräume

Von BIOME wurde keine Untersuchung der vorkommenden Insekten durchgeführt. Die Schlussfolgerungen von BIOME stützen sich ausschließlich auf die Biotoptypen. In Ermangelung einer Erhebung können keine verlässlichen Aussagen über die Eingriffserheblichkeit gemacht werden. Die vorgelegten Unterlagen hätten daher nicht als vollständig qualifiziert werden dürfen.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die biologische Vielfalt hat. Es gab im Rahmen der UVE keine Prüfung hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützte Arten und Lebensräume. Insbesondere fehlen eine Ermittlung der während der voraussichtlichen Betriebszeit von 25 Jahren getöteten Arten und eine Untersuchung der Auswirkungen durch die veränderten Lebensräume. Die fehlende Beurteilung steht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen zum UVP-G 2000. Einzelheiten dazu finden sich in den Einwendungen von Protect.

Amphibien und Reptilien

Projekt zeigt auf, dass auch in diesem Bereich lückenhafte und mangelhafte Erhebungsmethoden angewendet wurden. Project macht deutlich, dass keine einzige für das Projektgebiet Windpark Wild relevante FFH-Art einen günstigen Erhaltungszustand aufweist. Dabei ist beachtlich, dass 58% der im Projektgebiet vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten solche von gemeinschaftlichen Interesse sind. Für diese Arten gelten Fang-, Tötungs- und Störungsverbote.

Die Errichtung von großindustriellen Kraftwerksanlagen, die erforderlichen Rodungen und die Herstellung kilometerlanger Straßen und Verkehrsanlagen und deren Nutzung während der Bau- und Betriebszeit verursachen Tötungen und Störungen von Amphibien und Reptilien, die allesamt einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Aus diesem Grund ist dem Vorhaben die Genehmigung zu versagen. Nähere Einzelheiten finden sich im Gutachten von Projekt.

Wildtiere

Das Vorhabensgebiet „Windpark Wild“ – Kraftwerksanlagen und Zufahrtsstraßen – überschneidet sich vollständig mit den bekannten Wildtiermigrationskorridoren. Vom geplanten Projekt gehen somit erheblich negative Auswirkungen auf die zur Erhaltung der Biodiversität notwendige Migration der Arten aus, die artabhängig von erheblichen Störungen bis hin zur vollständigen Unterbrechung der bedeutsamen Lebensraumkorridore reicht. Eine Bewilligung des Vorhabens wäre jedenfalls gegen die in der FFH-Richtlinie normierte herzustellende Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes gerichtet.

Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild

Zu diesem Bereich liegen 4 Gutachten vor.

- Ruralplan, von den Projektwerberinnen beauftragt
- Rottenbacher im Auftrag der ersten Beschwerdeführerin
- Gebietsbauamt Korneuburg (Ortsbild), über Ersuchen der Umweltanwaltschaft
- Scherübl-Meitz, als nASV von der UVP-Behörde bestellt

Hinzukommt, dass in dem von Knollconsult erstellten Umweltbericht zum NÖ SekROP für die Windkraftnutzung die gesamte Wild als naturräumliche Ausschlusszone eingestuft worden war. Ungeachtet dieser Bewertung wurde die Wild in das SekROP aufgenommen. Angesichts der widersprüchlichen Befunde hat die erste Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung (gemeinsam mit der Umweltanwaltschaft) die Bestellung eines Obergutachters beantragt. Dies wurde vom Leiter der Verhandlung abgelehnt. Die Widersprüche konnten im Bescheid nicht hinreichend klargestellt werden und bestehen weiter.

Wir verweisen neuerlich auf das im Auftrag von Pro Thayatal von Frau DI Dr. Christine Rottenbacher erstellte und im Verfahren eingebrachte Landschaftsbild-Gutachten vom 15.7.2020 und führen dazu nochmals aus:

In windkraftaffinen Projektunterlagen und Begutachtungen hat sich im Laufe der letzten Jahre eine Methodik der Beurteilung entwickelt, bei der einzelne, kleinräumige und punktuelle Defizite des bestehenden Landschaftsbildes zum Anlass genommen werden, diese Defizite auch auf sehr großräumige Beurteilungsbereiche von sehr vielen km² (wie „Nahzone“, „Mittelzone“ oder „Fernzone“) zu übertragen.

Durch die Herabstufung der Sensibilität im gesamten Beurteilungsraum werden allenfalls vorhandene völlig intakte Teilräume und Blickachsen außer Acht gelassen, sodass die vom Projektwerber gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Diese Herangehensweise entspricht jedoch nicht der zu diesem Themenkreis der Landschaftsbildbeurteilung bereits vorliegenden und konsistenten Judikatur des VwGH.

In ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind nämlich bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die optischen Auswirkungen des Vorhabens „auf das sich von jedem möglichen Blickpunkt aus bietende Bild der Landschaft“ entscheidend. Nach Ansicht des Höchstgerichtes genügt es für die Verwirklichung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dass das Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus, eine das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende Wirkung nach sich zieht (vgl. VwGH 25.11.2015, 2013/10/0134; VwGH 26.06.2014, 2011/10/0151; VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024).

Der Auftrag der Erstbeschwerdeführerin an die Gutachterin Rottenbacher war demnach, ausreichend frequentierte Teilbereiche und Blickachsen mit hoher Eingriffsintensität zu untersuchen und solche auszuwählen, wo im Bestand weitestgehend intakte und naturräumlich wertvolle Landschaftsbilder vorliegen und wo damit jedenfalls eine mittlere oder hohe Sensibilität gegeben ist. Dies hat die Gutachterin für vier Landschaftsteilbereiche im Detail durchgeführt und ist zu dem nachvollziehbaren und der Judikatur entsprechenden Schluss gekommen, dass in diesen Bereichen nach der anzuwendenden Richtlinienpraxis, aus der Zusammenschau von Eingriffsintensität im Teilraum und von Sensibilität des Teilraumes, die Eingriffserheblichkeit HOCH gegeben ist.

Die zusammenfassende Beurteilung des Gutachtens „...“, dass die Einbringung von 10 Stück 241 m hohen Großwindkraftanlagen in diesen Landschaftsraum einen Eingriff darstellt, der aus fachlicher Sicht in seiner Gesamtheit als hoch erheblich einzustufen ist und dementsprechend jedenfalls auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft im Sinne des § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bzw. des UVP-G 2000 bedeutet“, entspricht daher der geltenden Judikatur. Sie ist schlüssig und nachvollziehbar. Dies trifft auch auf das von einem Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes Korneuburg erstellte Gutachten zum Ortsbild zu.

Im Gegensatz dazu sind die im Bescheid gemachten Aussagen zum Bereich Landschaftsbild in einer ungewöhnlich einseitigen, polemischen Ausdrucksweise formuliert und auch nicht nachvollziehbar.

Schallimmissionen (Lärm und Infraschall)

Infraschall

Der dritte Beschwerdeführer hält seine während der öffentlichen Auflage vorgebrachten Einwendungen vollinhaltlich aufrecht und legt ergänzend dazu die von Univ. Prof. Dr. Manfred Maier erstellte Stellungnahme vor (Beilage ./1).

Aus den vorgelegten Gutachten und den vorgebrachten Einwendungen ergibt sich unzweifelhaft, dass der Bescheid grobe inhaltliche Mängel aufweist und das Vorhaben den Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die erste Beschwerdeführerin hat sich mit diesem Thema fachlich ausführlich auseinandergesetzt und mehrfach belegt, dass die entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgrund von Infraschall nicht ausreichend erhoben bzw. humanmedizinisch beurteilt wurden.

In der UVE wird hier nur pauschal darauf verwiesen, dass der Infraschall keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erzeuge.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat sich aber ganz klar gezeigt, dass es mittlerweile wissenschaftlich belegte Erkenntnisse dahingehend gibt, dass mit dem Infraschall sehr wohl Auswirkungen verbunden sein können.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht im Detail festgestellt worden, welche konkreten Schallpegel bzw. Druckpegel im Bereich der tiefen Frequenzen durch die hier verwendeten Windkraftträder des Typs Vestas V150 zu erwarten sind.

Entsprechende Herstellerangaben sind nicht bekannt und gibt es auch keinen Verweis auf entsprechende Messergebnisse. Dies ist insofern relevant, als der humanmedizinische Amtssachverständige zwar auf die durch den Windpark verursachten Infraschallpegel verweist und diese als unbedenklich einstuft, obwohl Ausmaß und Intensität nicht festgestellt wurden. Dass diese Auswirkungen mit zunehmender Entfernung abnehmen, stellt ein physikalisches Grundgesetz dar, ab welcher Entfernung aber tatsächlich ein unbedenkliches Ausmaß vorliegt, wurde ebenso nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund wird die fachliche Stellungnahme des Universitätsprofessor Dr. Manfred Maier, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Allgemeinmedizin vom 26.4.2023 als Beilage ./1 vorgelegt und zum eigenen Vorbringen erhoben.

B) Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften:

Die belangte Behörde hat bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Anwendung sie zu einem anders lautenden – für die Beschwerdeführerinnen günstigeren – Bescheid hätte kommen können.

Keine Berücksichtigung des Vorbringens der Beschwerdeführerinnen:

In der mündlichen Verhandlung konnte das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen werden. Den Projektwerberinnen wurde Gelegenheit gegeben, umfangreiche Unterlagen über ornithologische Erhebungen und Ausarbeitungen über weitere Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.

Zur Behandlung dieser Unterlagen wurde eine Besprechung abgehalten, zu der Pro Thayatal und Rettet die Wild nicht beigezogen wurden. Pro Thayatal hat im Zuge einer Akteneinsicht davon Kenntnis erlangt und am 24.11.2022 fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. Eine Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme ist im Bescheid nicht erkennbar. Den Projektwerbern wurde hingegen Gelegenheit gegeben zu einem späteren Zeitpunkt den Bereich Umwelthygiene betreffende Unterlagen nachzureichen.

Pro Thayatal hat in der mündlichen Verhandlung den bestellten nASV wegen widersprüchlicher und nicht nachvollziehbaren Gutachten abgelehnt. Dazu zählen: Fehlender Stand der Technik, veraltete Daten, selektive Auslassung bestimmter Befunde, Verwendung von veralteten Leitlinien und nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen. Von den Projektwerberinnen wird ein nur sehr enger Kreis von Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten herangezogen. Der nASV für Naturschutz und Ornithologie wird gleichfalls seit sehr langer Zeit in NÖ als Gutachter bestellt. Es besteht somit der Anschein der Befangenheit.

Die Frage nach der wissenschaftlichen Kompetenz des ASV für Umwelthygiene wurde vom Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung nicht zugelassen.

Infraschall

Die erste Beschwerdeführerin hat sich umfassend mit der Frage der Auswirkungen des durch die Windkraftanlagen zu erwartenden Infraschalls auf den menschlichen Organismus auseinandergesetzt. Unter einem hat die erste Beschwerdeführerin mehrere einschlägige fachliche Stellungnahmen vorgelegt, zuletzt vom 24.11.2022.

Dabei ist beachtlich, dass diese Stellungnahme als seitens der Behörde beauftragte und fristgerecht eingebrachte Erwiderung auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen Dr. Jungwirth zu verstehen war.

Im angefochtenen Bescheid wird auf diese fachliche Stellungnahme überhaupt nicht eingegangen. Die inhaltlich offenen Fragen wurden weder fachlich noch rechtlich gewürdigt und hat die belangte Behörde damit wesentliche Verfahrensfehler begangen.

Sie wäre nämlich aufgrund der erwähnten Stellungnahmen verpflichtet gewesen, weitere Feststellungen zur Intensität und zum Umfang der erwarteten Auswirkungen aufgrund des Infraschalls zu treffen. Letztlich begnügt sich die belangte Behörde hier auf nicht verifizierte und nicht näher begründete Aussagen, wonach Infraschall keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch habe.

Es wird daher noch einmal auf die bereits oben erwähnte aktualisierte Stellungnahme des Univ.-Prof. Dr. Manfred Maier vom 26.4.2023 verwiesen.

Die belangte Behörde setzt sich im angefochtenen Bescheid in unzureichender Weise mit den Einwänden der Beschwerdeführerinnen auseinander und trifft im angefochtenen Bescheid, wie eben ausgeführt, unzureichende und unrichtige Feststellungen. Richtigerweise hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass die Einwände zur Gänze zu beachten gewesen wären.

Dies hat die belangte Behörde unterlassen, sodass sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet hat.

All diese Verfahrensmängel sind daher geeignet, einen anderen Bescheid herbeizuführen. Hätte die belangte Behörde das Vorbringen und die Einwände der Beschwerdeführerinnen berücksichtigt und sich damit auseinandergesetzt, eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung vorgenommen und ihr Ermessen fehlerfrei geübt, wäre sie zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Antrag der Projektwerberinnen der Erfolg zu versagen ist. Die belangte Behörde hat daher den angefochtenen Bescheid auch mit wesentlichen Verfahrensfehlern belastet, welche zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen müssen.

Die Beschwerdeführerinnen stellen daher die

A n t r ä g e

das Bundesverwaltungsgericht möge

1. den angefochtenen Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze aufheben und
2. über die Beschwerde nach Abschluss des Vorverfahrens gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchführen und den Anträgen der Beschwerdeführerinnen stattgeben; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid aufheben und an die erstinstanzliche Behörde zur Verfahrensergänzung zurückverweisen.

**Verein Pro Thayatal
BI Rettet die Wild
Martin Allram**

Beilagen

- Stellungnahme Infraschall Dr. Manfred Maier vom 26.4.2023, Beilage ./1

Verwendete Gutachten

- Univ. Prof. Dr. Manfred Maier „Stellungnahme zum Thema Infraschall“
- DI Dr. Christine Rottenbacher „Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen des Windpark Wild auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft“
- Batlife Österreich, Dr. Friederike Spitzenberger, „Stellungnahme zu Windpark Wild UVE Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Dr. Leo Sachslehner „Ornithologische Stellungnahme insbesondere zum Fachbeitrag Bereich Naturschutz von „Biome – Technisches Büro für Biologie und Ökologie“ (Mag. Andreas Traxler) betreffend den Windpark Brunn an der Wild“, 2014

Literatur

- Hardey, J., H. Crick, C. Wernham, H. Riley, B. Etheridge & D. Thompson (2013): Raptors: a field guide for surveys and monitoring. Third edition. The Stationery Office, Edinburgh.
- Ruddock, M., A. Mee, J. Lusby, A. Nagle, S. O'Neill & L. O'Toole (2016): The 2015 National Survey of Breeding Hen Harrier in Ireland. Irish Wildlife Manuals, No. 93. National Parks and Wildlife Service, Department of the Arts, Heritage and the Gaeltacht, Ireland, 130 pp.
- Sachslehner, L., B. Watzl, A. Schmalzer & J. Trauttmansdorff (2016): Die Kornweihe (*Circus cyaneus*) als Brutvogel in Niederösterreich – eine besonders schwierige Art. Vogelkundliche Nachrichten aus Ostösterreich 27: 10-24.

Eine ausführliche Literaturliste findet sich bei Protect